

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn  
im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße**

**(Niederschlagswasserbeitragssatzung – NwBeitrS)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn am 30.07.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße, dessen Geltungsbereich in der Anlage 1 näher bezeichnet ist, einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 Absatz 4 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Brunn definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, oder
  - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche berechnet.
- (2) Als bevorteilte Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt die versiegelte Fläche. Als versiegelt gelten bebaute Flächen wie beispielsweise Dachflächen, Straßen, Wege, Plätze, gepflasterte Flächen.
- (3) Für die Ermittlung der versiegelten Fläche gilt der Stichtag 31.07.2018. Alle danach erfolgten Änderungen, wie z. B. bauliche Veränderungen, bleiben unberücksichtigt.

### **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zur:

Niederschlagswasserbeseitigung     **3,20 Euro / m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.**

### **§ 6 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Die Satzung kann bestimmen, dass Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 4 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und in fünf Jahresraten zu je einem Fünftel (1/5), erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides (Zahlungszeitpunkt), fällig. Alle weiteren Jahresraten werden jeweils ein Jahr nach dem vorherigen Zahlungszeitpunkt fällig.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Brunn alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Brunn das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde Brunn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig ist der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

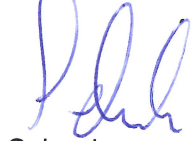
## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Anzeige- oder Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt. Weiterhin handelt ordnungswidrig wer nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.07.2018 in Kraft.

Brunn, den 12.08.2019



Schenk  
Bürgermeister

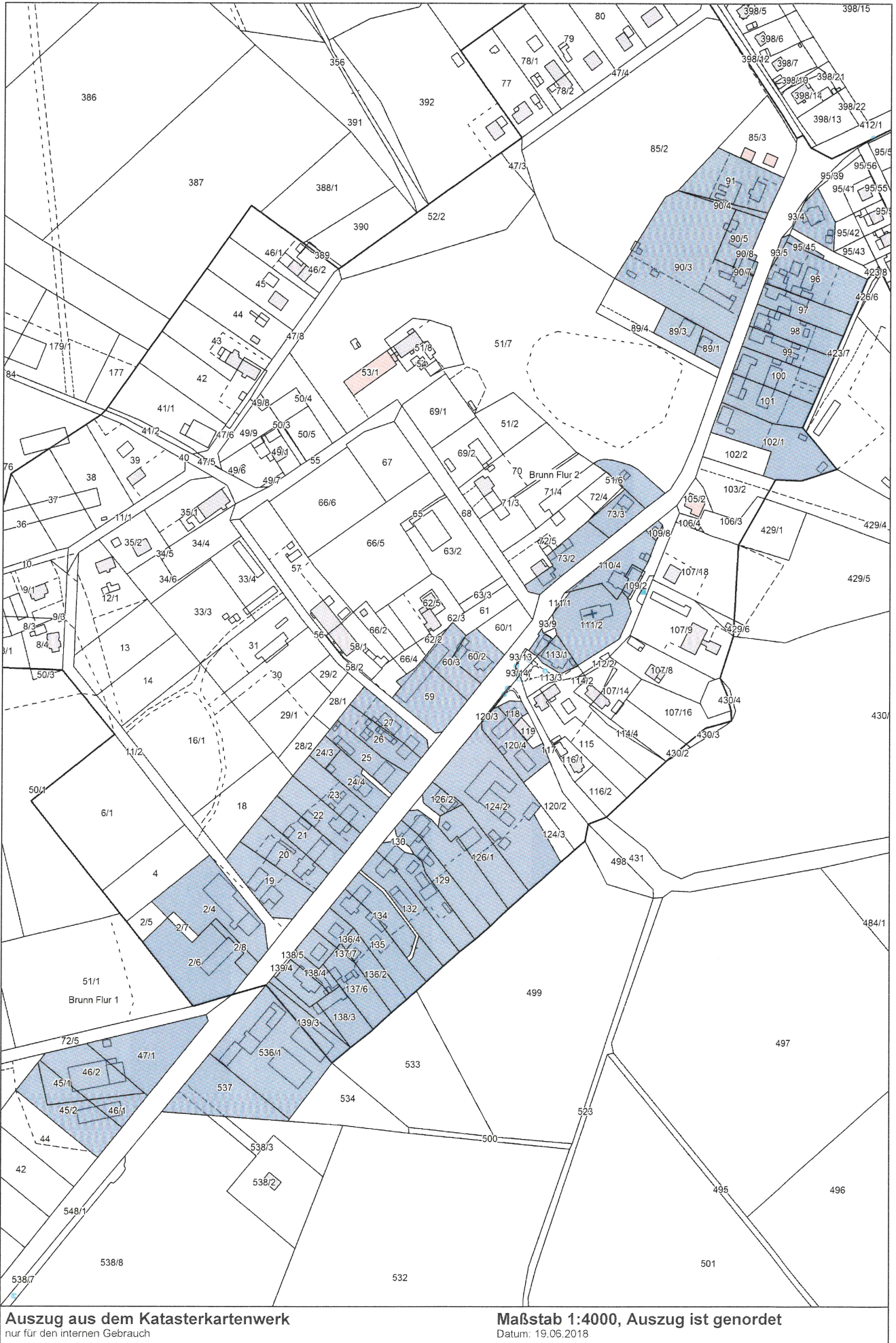
### Hinweis:



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.



# Niederschlagswasserbeitragsatzung - Anlage 1



Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die hier blau markierten Flächen.